

Datum: 31.10.2005 Nr.: 15

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Theologische Fakultät:</u></b>	
Einrichtung der Abteilung „Hellenistische Religionsgeschichte“ im Institut für Spezialforschungen	1092
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels	1092
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)	1092

**Theologische Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.10.2005 im Benehmen mit dem Dekanat der Theologischen Fakultät die Einrichtung der Abteilung „Hellenistische Religionsgeschichte“ im Institut für Spezialforschungen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 2004 S. 871))

---

**Abteilung 8:**

Im Dezernat 7 (Internationale Angelegenheiten/Akademisches Auslandsamt) der Verwaltung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wird ein Dienstsiegel vermisst. Es trägt die Umschrift „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“. Das Siegel hat keine Nummer. Ein Muster ist nachfolgend abgedruckt:



Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Siegel für ungültig erklärt worden.

Bei eventueller Feststellung unbefugter Benutzung informieren Sie bitte die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg.

---

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.10.2005 die Änderung der „Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2005 S. 143) beschlossen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), § 50 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in

der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216) zu § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2005 S. 94)):

## **Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)**

### **I. ALLGEMEINER TEIL**

#### **§ 1 Zweck**

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch das Semesterticket verursachter sozialer Härten für ihre Mitglieder.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt

- a) persönlich für die Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) sachlich für finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft durch die Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1.

### **II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNG**

#### **§ 3 Rechtsanspruch**

<sup>1</sup>Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung des Beitrags für das Semesterticket nach § 1 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Erstattung des nach § 1 Abs. 3 BeitrO bereits geleisteten Beitrags für das Semesterticket erhalten. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

#### **§ 4 Antragsberechtigte**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die den Beitrag für das Semesterticket gemäß § 1 Abs. 3 BeitrO für das Antragssemester entrichtet haben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Mitglieder der Studierendenschaft, die nach § 4 BeitrO Anspruch auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags haben.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags muss enthalten

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt,
  - b) alle erforderlichen Nachweise,
  - c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.
- (2) Antragstellende sind vom AStA darauf hinzuweisen, dass
- a) die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten mindestens fünf Jahre gespeichert werden,
  - b) die Matrikelnummern der Antragstellenden in Verbindung mit der Entscheidung über den individuellen Antrag durch Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2),
  - c) eine individuelle Benachrichtigung nicht erfolgt (§ 7 Abs. 2) und
  - d) die Unvollständigkeit des Antrags nur persönlich im AStA-Sozialreferat während der regulären Sprechzeiten mitgeteilt werden kann.

### **§ 6 Antragsfrist**

Der Antrag gemäß § 5 muss vollständig bis zum 31. Mai des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 31. November des laufenden Wintersemesters (Ausschlussfrist) beim AStA-Sekretariat eingereicht werden.

### **§ 7 Antragsbearbeitung**

(1) Die Anträge werden von einer Kommission (6 Mitglieder) des Studierendenparlaments unter Vorsitz der Sozialreferentin oder des Sozialreferenten des AStA nach Maßgabe dieser Ordnung bearbeitet und entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen über die Anträge werden vom AStA bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt über die Veröffentlichung der Matrikelnummern durch Aushang im AStA-Gebäude und im Internetangebot des AStA. <sup>3</sup>Eine individuelle Benachrichtigung erfolgt nicht.

(3) <sup>1</sup>Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden. <sup>2</sup>Vor der Beteiligung am Verfahren sind die Beteiligten durch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung mit Auflistung der Rechtsfolge zu verpflichten.

### **§ 8 Härtefallfonds**

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft semesterbezogen Mittel aus, welche für die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags verwendet werden.

### **§ 9 Einkommensgrenze**

(1) Als Einkommensgrenze gilt der Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG ggf. zuzüglich eines Pauschalbetrags für Sondertatbestände nach Abs. 2 und eines Betrags von 435 Euro pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abzüglich des bezogenen Kindergeldes.

(2) <sup>1</sup>Besondere notwendige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 Euro pro Monat können als Sondertatbestände geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere chronische Erkrankungen, Schwangerschaft oder die Kosten für eine studentische Krankenversicherung.

(3) Antragstellende, deren monatliches Einkommen über der individuellen Einkommensgrenze nach Abs. 1 liegt, erhalten keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrags.

### **§ 10 Reihung der Antragstellenden**

(1) <sup>1</sup>Alle Antragstellenden, die die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 9 Abs. 3 sind, werden nach dem gemäß Abs. 2 zu errechnenden monatlichen Fehlbetrag gereiht. <sup>2</sup>Antragstellende mit jeweils gleichem monatlichem Fehlbetrag werden auf dem gleichen Listenplatz gereiht.

(2) Als monatlicher Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 1 und dem monatlichen Einkommen der oder des jeweiligen Antragstellenden.

### **§ 11 Rückerstattung des Semesterticketbeitrags**

(1) <sup>1</sup>Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags wird gemäß ihrer Reihung nach § 10, Abs. 1, beginnend mit dem höchsten individuellen monatlichen Fehlbetrag, so vielen Antragstellenden zugesprochen, dass der gemäß § 8 zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Antragstellenden, welchen die Rückerstattung nach Satz 1 zugesprochen wird, reduziert sich entsprechend, falls aufgrund eines nach § 10, Abs. 1, Satz 2 von mehreren Antragstellenden besetzten Listenplatzes nicht alle von diesen Antragstellenden berücksichtigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die Rückerstattung nach Abs. 1 wird entsprechend § 7, Abs. 2 am 10. Juni des laufenden Sommersemesters bzw. am 10. Dezember des laufenden Wintersemesters bekannt gegeben.

(3) Den Antragstellenden, welchen nach Abs. 1 die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags zugesprochen wurde, wird vom AStA für das Antragssemester der Betrag des Semesterticketbeitrags durch Banküberweisung erstattet.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---